

SATZUNG



STIFTUNG
MAINZER HERZ

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Präambel	1
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	2
§ 2 Zweck der Stiftung	2
§ 3 Einschränkungen	3
§ 4 Stiftungsvermögen	4
§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr	4
§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten	5
§ 7 Organe der Stiftung	5
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands	6
§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes	8
§ 11 Kuratorium	9
§ 12 Beschlussfassung des Kuratoriums	9
§ 13 Der Geschäftsführer	
§ 14 Satzungsänderung	11
§ 15 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung	11
§ 16 Stiftungsaufsicht	12
§ 17 Inkrafttreten	12



PRÄAMBEL

Herz-Kreislauf-Erkrankungen stehen als Todesursache an erster Stelle weltweit. Jedes Jahr erleiden in Deutschland fast 300.000 Menschen einen Herzinfarkt, über 170.000 sterben an den Folgen. Trotz einer Verminderung der Zahl an Todesfälle an den Folgen des Herzinfarktes, werden bis in das Jahr 2025 eine Verdoppelung der Zahl an Herzkreislauftoten erwartet. Schuld daran ist eine dramatische Zunahme des Übergewichtes insbesondere der Deutschen, die die Engländer gerade als Europameister des Übergewichtes abgelöst haben. Die Folgen sind eine deutliche Zunahme der Blutzuckererkrankung auch bei den Kindern, eine Entwicklung die langfristig gesehen die Entwicklung von Gefäßschäden schon im jugendlichen Alter beschleunigen wird.

Den Kampf gegen Herz-Kreislauf-Erkrankungen möchte die II. Medizinische Klinik der Johannes Gutenberg-Universität im Bereich Kardiologie und Angiologie deutlich intensivieren. Hierzu zählen insbesondere der Bereich der **Prävention**, mit deren Hilfe die Entwicklung einer koronaren Herzerkrankung deutlich verzögert und damit auch die Lebensqualität bei gleichzeitiger Reduktion der Kosten im Bereich des Gesundheitswesens verbessert werden kann. Weitere Schwerpunkte sind die **Interventionelle Therapie der koronaren Herzerkrankung** mit dem Herzkatheter inklusive Dilatation und Stentimplantation, die interventionelle Behandlung von **Herzrhythmusstörungen**, die momentan in Mainz aufgebaut wird, die **Therapie von peripheren Gefäßerkrankungen** sowie die Diagnostik und Therapie des **Herz- Kreislaufschocks**.

Vor diesem Hintergrund will die Stiftung Mainzer Herz einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Krankenversorgung, Forschung und Lehre in und um Mainz leisten und damit eine optimale Versorgung im Bereich Herzkreislaufferkrankungen gewährleisten



§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Mainzer Herz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Mainz.

§ 2 ZWECK DER STIFTUNG

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Forschung und Lehre auf dem wissenschaftlichen Sektor der Herz- und Kreislauferkrankung.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der II. Medizinischen Klinik und Poliklinik, Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz. Die Umsetzung des Stiftungszwecks erfolgt durch
 - a) die finanzielle Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen, Forschungsvorhaben und Stiftungsprofessuren im Bereich Kardiologie und Angiologie und internistische Intensivmedizin,
 - b) die finanzielle Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die kardiologische Diagnostik und Therapie auf dem aktuellsten Stand zu halten,
 - c) die finanzielle Förderung von Vorhaben, die eine Ausbildung von wissenschaftlichen Mitarbeitern an nationalen und internationalen, kardiologischen Exzellenzzentren eine Ausbildung anbieten,
 - d) Auslobung eines Wissenschaftspreises der Stiftung,

- e) Förderung der klinischen und wissenschaftlichen Kooperation mit internationalen Universitäten,
 - f) Vergabe von Stipendien,
 - g) Übernahme von Kosten für Dissertationen,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit soweit diese dem Stiftungszweck dienlich ist.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

§ 3 EINSCHRÄNKUNGEN

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der rechtsfähigen öffentlichen „Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung“, Mainz, mit der Auflage zu, es zu steuerbegünstigten Zwecken im Rahmen der

Forschung der II. Medizinischen Klinik zu verwenden, die dem hier festgelegten Zweck möglichst nahe kommen.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung ertragsbringend anzulegen. Es ist in seinem Wert beständig, dauernd und unvermindert zu erhalten.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, die Treuhänderschaft für unselbstständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen zu übernehmen und andere selbstständige, rechtsfähige Stiftungen zu verwalten soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck des § 2 vereinbar sind.

§ 5 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihren steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel-

und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 RECHTSSTELLUNG DER BEGÜNSTIGTEN

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 ORGANE DER STIFTUNG

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand können sich die Mitglieder des Vorstandes eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Geborenes Vorstandsmitglied

ist der jeweilige Direktor der II. Medizinischen Klinik und Poliklinik, Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz oder deren Nachfolgeinstitut.

- (2) Das Amt des Vorstandes endet außer im Todesfall
- nach Ablauf von 5 Jahren seit der Bestellung, Wiederbestellung ist aber möglich,
 - spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
 - durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
 - durch Abberufung aus wichtigem Grund von Seiten des Vorstandes; Prof. Dr. Thomas Münzel kann jedoch nicht aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsbehörde bleiben hiervon unberührt.

Der verbleibende Vorstand führt im Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die Geschäfte – auch alleine – weiter fort, bis ein Nachfolger bestellt ist. Prof. Dr. Thomas Münzel ist unabhängig von 2a) bis Vollendung seines 75. Lebensjahres in den Vorstand berufen.

- (3) Mitglieder des Vorstandes sollen durch Kooptation (Zuwahl) berufen werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n .

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen

Vertreter und handelt durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - c) die Aufstellung der Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres;
 - d) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres
 - e) die Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen, Sachverständige heranziehen sowie sich der Hilfe sonstiger Dritter bedienen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Förderrichtlinien erlassen.



§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf gemäß Absatz 2) mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Vor-

standsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 11 KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stiftungsgeschäft bestimmt, alle Weiteren vom Stiftungsvorstand gemäß §9 Abs.2 Nr.5.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
 - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
 - b) durch Abberufung aufgrund einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht;
 - c) nach Ablauf von sechs Jahren seit der Bestellung. Eine erneute Bestellung ist einmalig möglich;
 - d) durch Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DES KURATORIUMS

- (1) Das Kuratorium hat beratende Funktion. In das Kuratorium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gewählt werden, die durch ihre Bereitschaft und Engagement zur Förderung des Stiftungszweckes eine wertvolle Unterstützung leisten.

- (2) Das Kuratorium kann gegenüber dem Vorstand Anregungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes geben.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (1) § 10 gilt im Übrigen entsprechend.

§ 13 DER GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Nach den durch Zweck und Funktion bestimmten Anforderungen an die Geschäftstätigkeit der Stiftung kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Bei der entgeltlichen Tätigkeit sind Art und Umfang der Dienstleistungen, die angemessene Vergütung und die Amtszeit vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln und bedürfen der Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt im Hinblick auf § 55 Abs. 1 Ziffer 3AO und dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Der Geschäftsführer kann aufgrund grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit vom Vorstand abberufen werden.
- (3) Die Aufgaben des Geschäftsführers und die entsprechende Vertretungsbefugnis legt der Vorstand fest. Entsprechend seiner Vertretungsbefugnis ist er zeichnungsberechtigt.

§14 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde; dieser ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 ÄNDERUNG DES STIFTUNGSZWECKS, ZUSAMMENLEGUNG, AUFLÖSUNG

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 16 STIFTUNGSAUFSICHT

- (1) Stiftungsaufsicht ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind unverzüglich sowie die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung des Anerkennungsschreibens in Kraft.

SPENDENKONTO

Stiftung Mainzer Herz

Deutsche Bank Mainz

Konto: 0 110 999

BLZ: 550 700 40

Mainzer Volksbank eG

Konto: 6 161 061

BLZ: 551 900 00

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne
telefonisch zur Verfügung.

KONTAKT

II. Medizinische Klinik und Poliklinik

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Büro Univ.-Prof. Dr. med. T. Münzel:

Telefon 0 61 31 – 17 57 37

Peter E. Geipel-Stiftungen:

Telefon 0611 – 360 360